

Datum: 11.07.2013  
Telefon: 089 233-28027  
Telefax: 089 233-20358

**Kommunalreferat**  
Immobilienmanagement  
Zentrale Aufgaben  
Immobilienwirtschaftliche  
Aufgaben

Freifunk-Router auf städtischen Gebäuden

Antrag Nr. 08-14 /A 03821 von DIE LINKE  
vom 22.11.2012, eingegangen am 22.11.2012

Az. D-HA II/V1 3143-1-0017

ZwV	Res.	EA	T.	
WL				Büro/WL
STRAT				ÖPR
GBA				LIMUX
GBE				Vergütung 3
GBI				Finanzen
GBZ				PO

17. JULI 2013  
weiterleiten an  
intern | extern

An It@M-WL-BdW

Das Kommunalreferat hat sich zu dem o.g. Antrag bereits mit der folgenden Stellungnahme gegenüber dem Referat für Gesundheit und Umwelt geäußert:

„Beim Betrieb von Freifunk- Routern handelt es sich um Kommunikationstechnik für die das Kommunalreferat weder Kompetenzen noch Zuständigkeiten inne hat. (...)

Das Kommunalreferat ist gerne bereit, diejenige Stelle, die künftig etwa solche Router beschafft, aufstellt und betreibt, als kaufmännischer Dienstleister durch entsprechende Verträge zu unterstützen.

Als städtischer Immobiliendienstleister weisen wir ergänzend noch auf folgende Punkte im Zusammenhang mit Freifunk- Routern hin:

- Etwaige bauliche Eingriffe in städtische Gebäude sind im Vorfeld mit dem Kommunalreferat und dem technischen Dienstleister Baureferat abzustimmen.
- Etwaige Verkehrssicherungspflichten sind zu benennen.
- Etwaige Wartungspflichten sind ebenfalls zu benennen.
- Ein Haftungsausschluss bei Missbrauch oder bei Rechtsverstößen von Anwendern muss vertraglich vereinbart werden.
- Entstehen durch die Nutzung Bewirtschaftungskosten (bspw. Strom, etc.) so ist deren Umlage für den Vermieter kostenneutral vertraglich zu regeln.“

Ergänzend zu unseren Ausführungen vom 05.12.2012 übermittelt das Kommunalreferat zur federführenden Bearbeitung des o. g. Antrags nachstehend den gewünschten Textbeitrag:

Das Kommunalreferat hat grundsätzlich keine Einwände gegen die Anbringung eines WLAN-Routers in städtischen Gebäuden. Im konkreten Fall ist dann aber jeweils die Frage des physischen Zugangs zum Router unter Beachtung der für das Gebäude maßgeblichen Sicherheitsaspekte zu regeln.

Zudem weist das Kommunalreferat darauf hin, dass bei der Zurverfügungstellung städtischer Gebäude an einen Dritten Art. 75 BayGO zu beachten ist, wonach grundsätzlich ein Entgelt zu verlangen wäre.